

Rundbrief Nr. 44

Nur für Mitglieder der Bekenntnisgemeinden

(Als Manuskript gedruckt.)

Das Augsburger Bekenntnis

Der 4. Artikel: Vom neuen Gehorsam

„Auch wird gelehrt, daß solcher Glaub gute Früchte und gute Wert bringen soll, und daß man müsse gute Wert thun, allerlei, so Gott geboten hat, um Gottes willen, doch nicht auf solche Wert zu vertrauen, dadurch Gnade für Gott zu verdienen. Denn wir empfangen Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit durch den Glauben an Christum, wie Christus selbst spricht, Luk. 17. So ihr dies alles gethan habt, sollt ihr sprechen: wir sind untüchtige Knechte. Also lehren auch die Väter. Denn Ambrosius spricht: Also ist beschlossen bei Gott, daß, wer an Christum gläubt, selig sei und nicht durch Wert, sondern allein durch den Glauben ohn Verdienst Vergebung der Sünden habe.“

„Auch wird gelehrt, daß solcher Glaub gute Früchte und gute Wert bringen soll.“ Die Werke eines Christen verhalten sich zu seinem Glauben, wie die Früchte zum Baum. Christus spricht: Ein guter Baum kann nicht schlechte Früchte bringen. Es gehört zu seiner Natur, daß er Blüten und Früchte hervorbringt. So gehört es zur Natur des Glaubens, daß aus ihm Werke hervorgehen. Es muß schon eine Störung eintreten, wenn er keine Werke hat.

„... und daß man müsse gute Wert thun...“ Mit dem Tun des Christen verhält es sich nicht so, daß der Mensch willenlos ist. Die Heilige Schrift appelliert an den Willen des Menschen. Sie spricht: Tue das! Gib! Arbeitel! Bete! Nimm Dich Deines Nächsten an! Es ist wohl selbstverständlich, das gute Werke folgen müssen. Aber ein Mensch, der glaubt, will sie auch tun.

„... allerlei, so Gott geboten hat...“ Gott will keine Werke, die wir selbst erwählen. Er hat Gebote gegeben, die er gehalten wissen will. Darum soll ein Christ auf die Gebote Gottes schauen und sich nicht darum kümmern, was sein eigenes Herz ihm eingibt.

„... doch nicht auf solche Wert zu vertrauen, dadurch Gnade für Gott zu verdienen.“ Es soll uns also wohl bekümmern, ob wir heilig leben oder nicht, ob wir sündigen oder nicht, ob wir Werke tun oder nicht. Es soll aber das Vertrauen nicht darauf gesetzt werden. Es ist darum die größte Kunst des Glaubens, daß man ernsthaft Werke tun will und sich doch nicht darauf verläßt.

„Denn wir empfangen Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit durch den Glauben an Christum, wie Christus selbst spricht, Luk. 17. So ihr dies alles gethan habt, sollt ihr sprechen: wir sind untüchtige Knechte.“ Wer sich auf seine Werke verläßt, der schmälert Christi Verdienst. Christus will allein unser Heil sein. Er will nicht, daß wir auch noch auf unsere eigene Haltung, unsere Werke und unser Tun uns verlassen. Wir sollen ja das alles tun, was uns aufgetragen ist in seinen Geboten und sollen es mit Ernst und Nachdruck tun. Aber wenn wir es getan haben, dann sollen wir sprechen: Wir sind unnütze Knechte. Es war nichts Besonderes, was wir taten.

„Also ist beschlossen bei Gott, daß, wer an Christum glaubt, selig sei und nicht durch Wert, sondern allein durch den Glauben ohn Verdienst Vergebung der Sünden habe.“

Bericht zur Lage

Die Beschlüsse der Augsburger Synode haben in allen Teilen der bekennenden Kirche Deutschlands ein lebhaftes Echo gefunden. Die Verlesung des „Wortes an die Gemeinden“ ist von allen führenden Stellen der bekennenden Kirche in feierlichen Gottesdiensten unter Anwesenheit einer zahlreichen Gemeinde erfolgt. Zuerst wurde dieses Wort der Synode nach einer Predigt von Landesbischof D. Marahrens im Beisein sämtlicher Mitglieder der Vorläufigen Leitung von Präses D. Koch am 17. Juni in Hannover verlesen. Nach dieser ersten feierlichen Verlesung sollte auf Beschluß der Synode die Verkündigung dieses Wortes durch die Leitungen der einzelnen Landeskirchen stattfinden. Der altpreußische Rat hat dieses Wort in Berlin in der Emmauskirche verkündet. An diesem Gottesdienst nahmen neben einer zahlreichen Gemeinde weit über 100 Pfarrer in ihrer Amtstracht teil. Da diesem Wort eine grundsätzliche und dauernde Bedeutung für die Bekennende Kirche zukommt, und es bei einem einmaligen Vorlesen in seiner Bedeutung nicht ohne weiteres verständlich ist, haben die bayrische Landeskirche und eine Reise von Bruderräten angeordnet, daß die einzelnen Abschnitte in besonderen Bekenntnisgottesdiensten oder in Bibelstunden eingehend behandelt werden. Diese Anordnung entspricht durchaus der Wichtigkeit dieses Wortes. Es soll ja dazu dienen, die Christum bekennen wollen, gegenüber aller Verfallung auf das rechte Bekennen in unserer Zeit hinzuweisen.

Befremden hat zum Teil der Beschluß über Jugendarbeit hervorgerufen. In diesem Beschluß heißt es:

„Die gesamte Jugendarbeit der bekennenden Kirche geschieht nach der Ordnung des Abkommens mit dem Jugendführers des Deutschen Reiches vom 19. Dezember 1933.“

Man hat in diesem Satz weithin eine Anerkennung des Abkommens vom 19. Dezember 1933 durch die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche gesehen. Er ist als ein offenes Abweichen von den Bedenken verstanden worden, die gegen dieses Abkommen von Seiten der Führung des Evangelischen Jugendwerks und von den hinter dem Pfarrernotbund stehenden Teilen der evangelischen Kirche erhoben worden sind. Um allen Mißdeutungen von vornherein die Spitze zu nehmen, hat der Reichsbruderrat in seiner letzten Sitzung beschlossen, daß bei allen künftigen Veröffentlichungen dieses Beschlusses eine Anmerkung hinzugefügt werden soll, die folgendermaßen lautet:

„Mit diesem Satz sind selbstverständlich die sachlichen Einwände nicht aufgegeben, die die bekennende Kirche von Anfang an gegen wesentliche Teile dieses Abkommens erhoben hat.“

Tut Fürbitte! (1. Thess. 1, 2 und 3)

Wir ermahnen die Gemeinden, täglich in Fürbitte der Pfarrer die in Bedrängnis und Anfechtung sind, ihrer Gemeinden und ihrer Angehörigen zu gedenken:

In Schutz- bzw. Polizeihaft sind:

1. seit dem 18. April: Dipl.-Volkswirt Schulz, Darmstadt;

Neue Verhaftungen:

2. seit dem 1. Juli Pastor Pecina aus Seelow/Mark. Er wurde in das Polizeigefängnis in Potsdam verbracht.

Ausweisungen:

1. Am 22. August 1934 P. Rahmel, Tarnowke, aus dem Kreise Glatow;
am 15. September 1934 P. Rahmel, Tarnowke, aus der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen;
Anfang April: P. Rahmel, Tarnowke aus Sternberg/Neum.
2. Am 22. August 1934 P. Kunkel, Glatow, aus dem Kreise Glatow;
am 15. September 1934 P. Kunkel, Glatow, aus der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.
3. Anfang April P. Wolff aus Wittbrichen/Mark;
4. Anfang April P. Haferburg, aus Schwachwalde-Neumark;
5. Anfang April P. Seyler aus Jorndorf/Neumark;
6. Anfang April P. Eberhardt aus Spremberg/Niederlausitz;
7. Anfang April P. Voigt aus Finkenrug bei Spanbau;
8. Am 15. April Vikar Kuhl, Wiesbaden-Bierstadt: Aufenthaltssperre für Bierstadt und Redeverbot für den Reg.-Bez. Wiesbaden wegen „Agitationstätigkeit für die Bekenntnisfront“;
9. Ende April Superintendent Jäger, Bicsenthal;
10. Ende April P. Dühring, Leuthen, aus dem Kreise Cottbus;
Anfang Juni aus dem Kreise Kalau;
11. Ende April P. Henninger, Grano;
12. Ende April P. Benkert, Schönow;
13. Anfang Mai P. Pecina, Seelow;
14. Am 8. Mai Pfarrer Pape, Pomben/Schlesien, ausgewiesen aus seinem Pfarrbezirk Pomben und Conradswaldau, Redeverbot für den Reg.-Bez. Liegnitz; ;
15. Am 9. Mai Pfarrer Glauert, Berlinchen-Neumark aus seiner Gemeinde. G. erhielt gleichzeitig ein Redeverbot.
16. Am 12. Mai Pfarrer Menge, Niederense, aus dem Kreise Corbach. Gleichzeitig erhielt M. Redeverbot für den ganzen Regierungsbezirk Kassel;
17. Am 15. Mai Pfarrer Lic. Dr. Bedmann, Düsseldorf, aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf wegen seines Verhaltens im Kirchenstreit;
18. Am 20. Mai P. Christoph Harhausen, Rede- und Aufenthaltssperre für den Kreis Oststernberg;
Am 6. Juni Rede- und Aufenthaltssperre für den Reg.-Bez. Frankfurt/Ober;
19. Am 27. Mai 1935, Pfarrer Klingbeil in Essen-Vorbeck;
20. Anfang Juni Pfarrer Dipp, Levern, Kreis Lübbecke;
21. Am 3. Juni Pfarrvikar Fickel-Beckheim, der am 3. Juni aus dem Konzentrationslager Dachau entlassen wurde, aus dem Kreise Worms;
22. Am 8. Juni P. Lübben, Wiesels-Oldenburg;
23. Am 13. Juni Pfr. Bültemeier, Dortmund-Marten, aus Groß-Dortmund und Redeverbot;
24. Am 20. Juni P. v. d. Au, Neutempel bei Seelow/Mark;

Neue Ausweisungen:

25. Pastor Lübben, Wiesels, ist jetzt auch aus dem ganzen Amtsbezirk Dever ausgewiesen;
26. Am 4. Juli Pfarrer Noack, Tempel/Mark.

Redeverbote:

1. Februar 1935: Pastor Kloppenburg, Wilhelmshaven-Nüßtringen, Redeverbot für außerkirchliche Räume im Lande Oldenburg;
2. Anfang April: Reichsgerichtsrat Flor, Leipzig, Rede- und Schreibverbot auf eine Beschwerde des Landesbischofs von Nassau-Hessen hin;
3. 15. April: Missionar i. R. Müller, Wiesbaden-Bierstadt, Redeverbot für den Regierungsbezirk Wiesbaden wegen „Agitationstätigkeit für die Bekenntnisfront“;
4. Ende April: Pfarrer Zippel-Magdeburg, Redeverbot, Unterlagung jeder Amtstätigkeit in der von ihm verwalteten Gemeinde Gerwisch;
5. Ende April: Pfarrer Dr. Heiber-Wölpe, Prov. Sachsen, Redeverbot;
6. Ende April: Pfarrer Gerster-Lehtlingen, Prov. Sachsen, Redeverbot.
7. Anfang Mai 1935: Pfarrer Bodemühl, Wuppertal-Cronenberg;
8. Mitte Mai: Pfarrer von Grot. Zinten/Ostpreußen, Redeverbot;
9. Mitte Mai: Pfarrer Gerstmann, Zinten/Ostpreußen, Redeverbot;
10. Mitte Mai: Pastor Fiedler, Halbau/Schlesien, Redeverbot für außerdienstliche Tätigkeit in Predigten und Vorträgen;
11. Mitt Mai: Pastor Bluth, Stargard;
12. Mitte April 1935: Dipl.-Ing. Meuß, Bochum, Redeverbot der Polizeistelle Reddinghausen;
13. Anfang Mai: Pfr. Pabst, Bratel/Westf., Redeverbot;
14. Am 9. Mai 1935 Pfarrer Siegert, Güstrow. Redeverbot (ausgenommen Gottesdienste und Amtshandlungen);
15. Mitte Mai: Pastor Otto Breithaupt, Erfurt. Redeverbot für Versammlungen im Bezirk Erfurt (ausgenommen Predigten und seelsorgerliche Ansprachen). (Ende Mai Redeverbot in Hessen, obwohl B. nie nach Hessen gekommen ist.
16. Am 25. Mai 1935 Pfarrer Schwarzkopf in Mölln bei Neubrandenburg. Redeverbot (ausgenommen Gottesdienste und Amtshandlungen);
17. Am 27. Mai: Pfarrer Weber, Bad Deynhausen, Redeverbot für den Reg.-Bez. Minden;
18. Am 28. Mai: Pfarrer Schuster, Oberhausen-Alttaden;
19. Am 29. Mai Pfarrer Stallmann, Dortmund, Redeverbot für den Regierungsbezirk Arnberg.
20. Ende Mai: Pfarrer Jacob, Rößstädt/Mark. Redeverbot.
21. Am 5. Juni P. Lic. Frör, Nürnberg, Redeverbot für den Amtsbereich der Polizeidirektion Nürnberg-Gürth;

Neue Redeverbote:

22. Am 8. Juni: Pfarrer Hoffmann, Stonsdorf, Redeverbot für seine außerdienstliche Tätigkeit in Predigten und Vorträgen;
23. Am 8. Juni: Pfarer Biebig, Breslau, Redeverbot für seine außerdienstliche Tätigkeit in Predigten und Vorträgen;
24. Am 27. Juni: Pastor i. R. Sauerlandt, Hamburg. Redeverbot für das Hamburgische Staatsgebiet.

Entlassen:

1. Am 22. Juni: Arbeiter Richter aus Schlesien, der seit dem 18. Mai in Schutzhaft war. Richter ist Mitglied des Bruderrats. Er ist der letzte, der aus dem Konzentrationslager entlassen worden ist.

Aufgehoben:

1. Das Redeverbot gegen Pfarrer Polm, Oppeln.
2. Am 7. Juni das Redeverbot gegen Pfarrer Crampen, Wuppertal-Wichlinghausen;
3. Das Redeverbot gegen Pfr. Ribbenorf, Schüttorf.

Dieser selbstverständlichen Auslegung dieses Beschlusses hat auch der Herausgeber des soeben erschienenen Berichts über die Augsburger Synode klar und unmißverständlich Ausdruck gegeben, indem er auf das Wort Jesu von dem rechten Hirten und dem Mißling hinweist:

„Es handelt sich in dem betreffenden Absatz nur um die Feststellung, daß die bekennende Kirche ihre Jugendarbeit zur Zeit notgedrungen auf Grund des Abkommens treibt. Die Kirche wird es nicht vergessen, daß am 19. Dezember 1933 die Jugendarbeit der Kirche durch einen Mißling verfallen wurde“.

Zwei Gesetz- und Verordnungsblätter der D.C.-Reichskirche bezeugen, daß die Beschlüsse der Augsburger Synode auch nicht ohne Eindruck auf den Reichsbischof Ludwig Müller gewesen sind. Beide Gesetzblätter wenden sich in ausführlichen Darlegungen gegen die Beschlüsse der Synode. Sie sind darum so gefährlich für weite Kreise der Kirche, besonders für die Laien, weil sie sich in der Betonung der Treue zum Bekenntnis fast überbieten und flüchtigen Lesern den Eindruck erwecken, als sei der Kampf der bekennenden Kirche ein Einrennen offener Türen, da ja die Bekenntnistreue des Reichsbischofs hier von neuem dokumentiert werde. Da es nötig ist, daß diese beiden Aufrufe genauer geprüft werden, wollen wir im nächsten Rundbrief noch einmal darauf eingehen.

Durch die Zerrubesezung Karl Barth's ist von neuem ein starkes Fragen nach der Bedeutung des Eides auf den Führer laut geworden. Starke Beunruhigung hat der Kommentar des Deutschen Nachrichtenbüros zu der Mitteilung der Maßnahme des Kultusministers gegen Karl Barth hervorgerufen. Es handelt sich hier ja nur um den Kommentar eines Nachrichtenbüros, der nicht unbedingt die Meinung der Regierungstellen über den Eid wiedergeben muß. Wenn aber diese Deutung des Eides, die das Deutsche Nachrichtenbüro in seiner Veröffentlichung (s. letzter Ab.) der Eidesleistung gegeben hat, auch regierungsmäßig bestätigt werden sollte, ist es allen, denen es um ihren christlichen Glauben und den Eid auf den Führer ernst ist, unmöglich, diesen Eid abzulegen. Denn jeder Eid eines Christen hat seinen Grund und seine Grenze in dem unbedingten Gehorsam gegen Gott und sein Gebot. Der Gehorsam den Menschen gegenüber kann daher nie unbedingt, sondern nur durch Gott und sein Gebot und Wort bedingt sein. Gegenüber etwaigen „Beweisführungen“ der Gegner Karl Barth's sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Karl Barth nicht auf Grund des § 4 des Berufsbeamtengesetzes, der von der politischen Unzuverlässigkeit handelt, in den Ruhestand versetzt worden ist, sondern auf Grund des § 6, der davon handelt, daß die Stelle überflüssig geworden ist und nach Zerrubesezung ihres Inhabers nicht wieder besetzt werden darf.

Eine große Zahl von Anfragen von den verschiedensten Seiten zeigen, daß über die durch ein Gesetz des Reichskabinetts geschaffene Beschlußstelle große Unklarheiten herrschen. Die Beschlußstelle ist nach allem, was bis jetzt darüber bekannt geworden ist, eine reine Verwaltungsstelle. Ihren Mitgliedern wird keine richterliche Unabhängigkeit zuerkannt. Die Entscheidungen der Beschlußstelle sind endgültig und maßgebend für alle späteren Beschlüsse. Auch die Gerichte haben sich in ihren Urteilen nach den Entscheidungen der Beschlußstelle zu richten.

Es ist unmöglich, daß die Beschlußstelle Recht für die Kirche setzen kann, da Kirchenrecht ja auf keinen Fall ohne Mitwirkung der Kirche geschaffen werden kann. Recht kann in der Kirche nur sein, was in der Heiligen Schrift, wie sie die Bekenntnisse der Kirche verstehen, ihren Grund hat.

Grundsätzlich ist alles Recht in der Kirche Bekenntnisrecht, d. h. es besitzt erst dann in der Kirche Gültigkeit, wenn es den Maßstäben entspricht, die der Kirche in Schrift und Bekenntnis gegeben sind. Darum unterliegen auch alle Entscheidungen dieser Beschlußstelle der allein von der Kirche vorzunehmenden Prüfung auf Schrift- und Bekenntnismäßigkeit.

Aus der Arbeit der Bekenntniskirche Beschlüsse der oldenburgischen und pommerischen Bekenntnissynoden

1. Beschlüsse der oldenburger Bekenntnissynode

Am 7. Juli 1935 tagte in Kirchhatten i. O. die 2. oldenburgische Bekenntnissynode. Nachstehend teilen wir einige Beschlüsse mit, soweit sie über die Grenzen Oldenburgs hinaus Bedeutung haben. Wir weisen dabei besonders auf die Neuordnung des Gemeindelebens durch die Ämter der Pfleger und Helfer hin:

Beschluß betr. Aufbau der Gemeinden und Zusammensetzung der Bekenntnissynode.

„Die Kirche bedarf einer ihr Leben nach innen und außen regelnden Ordnung, um ihren von Gott gegebenen, durch Schrift und Bekenntnis bestimmten Auftrag in der Welt ausrichten zu können.

Der Oldenburgische Oberkirchenrat steht mit seinen Handlungen grundsätzlich bejahend hinter der Kirchenpolitik Ludwig Müllers und der deutschchristlichen Irrlehre; er handelt bekennnis- und rechtswidrig. Dadurch wird die rechte Ordnung der Kirche in Oldenburg zerstört und durch eine mit Gewalt aufgerichtete Scheinordnung ersetzt. Diese Scheinordnung behindert die kirchlichen Amtsträger in der Ausübung ihrer wahren Amtspflichten und wirkt dadurch lähmend und schließlich zerstörerisch auf das kirchliche Leben überhaupt.

In dieser Lage weiß sich die Synode kirchlich verpflichtet und berechtigt, aus den Dahlemer Beschlüssen der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche die notwendigen, dem Aufbau dienenden Folgerungen für die Kirche im Landesteil Oldenburg zu ziehen. Für die Uebergangszeit bis zur endgültigen Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung verpflichtet die Synode die zu ihr gehörigen Gemeinden zu folgender Notordnung:

A. Gemeinde.

In allen Gemeinden, in denen der Gemeindefürsorge Rat seine kirchlichen Aufgaben wesentlich vernachlässigt oder überhaupt nicht erfüllt, werden die Ämter der Helfer und Pfleger eingeführt.

1.

Die Arbeit der Helfer soll eine unmittelbare Unterstützung des Amtes der Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge im weitesten Sinne darstellen.

2.

Die Pfleger sollen für die Fürsorge an Armen und Kranken mitverantwortlich sein und die wirtschaftlichen Fragen der bekennenden Gemeinde regeln.

3.

Helfer und Pfleger sollen in engster Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der Gemeinde stehen. Ein Vertrauensmann der Helfer und Pfleger muß im Falle der Not die Vertretung des Pfarrers übernehmen.

4.

Alles Nähere über Einführung, Besetzung und Ausübung dieser Ämter wird durch das Präsidium geregelt werden.

B. Synode . . .

*

Wort der Oldenburgischen Bekenntnissynode
über die christliche Unterweisung und Erziehung.

1

Die Oldenburgische Bekenntnissynode sieht sich vom Wort Gottes aufgerufen, in ihrer Verantwortung für unsere Landeskirche ein Wort über die christliche Unterweisung und Erziehung zu sagen. Es ist Aufgabe und Verpflichtung jeder Synode als der berufenen Ver-

haltung der Gemeinden, darauf zu sehen, daß in der christlichen Gemeinde Elternhaus, Schule und Kirche zusammenarbeiten im Gehorsam gegen den Auftrag, der uns durch unseren Herrn Jesus Christus geworden ist. In unseren Tagen ist die Synode in ganz besonderer Weise zu einem solchen Wort verpflichtet,

1. weil durch amtliche Erlasse der evangelische Charakter unserer Schule ernstlich bedroht erscheint;
2. weil sich schon seit Jahrzehnten in der religiösen Erziehung eine steigende Unsicherheit bemerkbar macht und man weit hin nicht mehr weiß, was christliche Unterweisung ist;
3. weil von vielen Seiten ein verbindliches, klärendes und helfendes Wort von der Kirche hierzu erwartet wird.

2.

Für die christliche Unterweisung und Erziehung ist grundlegend, daß Eltern, Lehrer und Pfarrer als Glieder der christlichen Kirche unter der Autorität des Wortes Gottes und der Bekenntnisse der Kirche stehen. Vom Wort Gottes und den christlichen Bekenntnissen her müssen Kirche, Schule und Elternhaus in ihrem rechten Verhältnis zueinander verstanden werden. Pfarrer, Lehrer und Eltern wissen sich als Glieder der Kirche verpflichtet, sich vom Wort und Bekenntnis immer neu zur Ordnung zu rufen und rufen zu lassen.

3.

Von hier aus richtet die Synode folgendes Wort an die Pfarrer, Lehrer und Eltern und an unsere Obrigkeit als an die Treuhänderin unserer evangelischen Schule:

1. Wir bitten und ermahnen die Pfarrer sich der ihnen mit ihrem Amt übertragenen Verantwortung für die gesamte christliche Unterweisung in der Gemeinde nicht zu entziehen, besonders aber darauf zu sehen, daß es zu einer brüderlichen Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Pfarrern kommt. Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht müssen sich gegenseitig ergänzen und stützen, Pfarrer und Lehrer einander helfen und fördern bei ihrem gemeinsamen Auftrag.

2. Wir bitten und ermahnen die Lehrer, sich von niemand darin irre machen zu lassen, daß sie Glieder der christlichen Kirche und als solche Religionslehrer an unseren evangelischen Schulen sind. Evangelische Gewissensfreiheit bedeutet nicht, daß man im Religionsunterricht nach seinem persönlich-subjektiven Ermessen halten und walten kann, sondern evangelische Gewissensfreiheit bedeutet Gebundenheit an unseren Erlöser Jesus Christus, Gebundenheit an Schrift und Bekenntnis der Kirche. So steht der christliche Unterricht in der Schule nicht unter dem Motto: „Jeder kann nach seiner Fassung selig werden“, sondern unter dem in Schrift und Bekenntnis an uns ergehenden Auftrag des Herrn der Kirche.

3. Wir bitten und ermahnen die Eltern, die persönliche Verpflichtung, die sie bei der Taufe ihrer Kinder übernommen haben, sie im christlichen Glauben zu erziehen, ganz ernst zu nehmen. Darüber hinaus sind sie als christliche Eltern gewiesen, tätigen Anteil zu nehmen an der Unterweisung ihrer Kinder in Kirche und Schule, indem sie helfen, daß der christliche Unterricht in Kirche und Schule auf Grund von Bibel und Bekenntnis erfolgt, oder aber, wo die Gewähr dafür nicht vorhanden ist, Sorge tragen, daß die Gemeinde geeignete Personen mit der christlichen Unterweisung der Kinder beauftragt.

4. Wir bitten den Staat als die von Gott gesetzte Obrigkeit, entsprechend den bestimmten Zusagen des Führers und Reichskanzlers und entsprechend der geltenden rechtlichen Ordnung, die die konfessionelle Schule anerkennt, den evangelischen Charakter unserer Schulen zu schützen und es nicht zu dulden, daß direkt oder indirekt für den christlichen Religionsunterricht an unseren Schulen ein fremder, etwa der deutschgläubige, gewährt wird. Indem der Staat so das christliche Bekenntnis schützt, kann die christliche Gemeinde durch ihre christliche Unterweisung umso besser dem Staat den Dienst tun, den sie ihm nach Gottes Willen zu tun schuldig ist.

2. Beschluß der pommerischen Bekenntnissynode

Die vom 20. bis 21. Juni 1935 in Stettin tagende 3. Bekenntnissynode Pommern hat als rechtmäßige Synode der evangelischen Kirche Pommerns folgenden Beschluß zur Frage des Gemeindeaufbaus gefaßt.

1. Wir bekennen uns in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Synoden in Barmen 1934 und Augsburg 1935 zu der Aufgabe des Gemeindeaufbaus. Die alte Kirche ist zerstört. Der offene Kampf mit dem neuen Heidentum ist entbrannt. Ein Hunger nach Gottes Wort geht durch das Land. Wir hören den Ruf des Herrn der Kirche, daß Gemeinden werden sollen, die nicht von Gewohnheit und Betrieb leben, sondern, die hörend und gehorchend, kämpfend und betend sich bauen lassen nach dem Wort der Heiligen Schrift:

„Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre, in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und im Gebet.“ (Apostelg. 2, 42). Wir beten zu dem Herrn der Kirche, daß er selbst unter uns seine Gemeinde baue.

2. In Buße und Glauben bekennen wir uns zu der Verpflichtung, auch in unserer pommerischen Provinzialkirche damit Ernst zu machen, daß uns Sammlung, Vertiefung und Zurechtweisung der Gemeinde aus Gottes Wort befohlen ist. Wir bezeugen diese Verpflichtung der ganzen Kirche unserer Heimatprovinz, in erster Linie aber ihren bekennenden Gemeinden.

3. Wir bitten die Pfarrer, sich mit allem Nachdruck in den Dienst des Gemeindeaufbaus zu stellen. Wir bitten sie, die Verkündigung des Wortes Gottes im Gottesdienst und in der Bibelfunde im Dienst an den Ständen der Gemeinde (Männer, Frauen, Eltern, Jugend) und in der Seelsorge allen andern Pflichten ihres Amtes voranzustellen. Im Besonderen bitten wir sie, keine einzige Gemeinde ohne regelmäßige Bibelfunde zu lassen. Wir ermutigen sie, in der heutigen von Gott uns geschenkten Stunde ihrer Gemeinde einen neuen geistlichen Anfang zuzumuten und dem Worte Gottes zuzutrauen, daß es nicht leer zurückkommen wird.

4. Wir rufen alle Glieder der Gemeinde in die Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde. Nicht dem geistlichen Amt allein liegt diese Verantwortung auf, sondern allen Hausvätern und Hausmüttern und selbstverantwortlichen Erwachsenen. Wir rufen sie auf, in ihrem häuslichen Leben sich mit den übrigen täglich um Gottes Wort und Gebet zu sammeln, im öffentlichen Leben im Beruf und Volk sich im Gehorsam gegen Gottes Wort zu üben, sich mit den übrigen treu zum Gottesdienst der Gemeinde und zum Sakrament zu halten, endlich sich mit offenem Bekenntnis und dienstwilliger Tat in das Leben der Gemeinde einzugliedern.

5. Wir stellen demnach als allgemein verbindliche Ziele für die kirchliche Arbeit des Gemeindeaufbaus auf:

- a) in jeder Gemeinde Pommerns soll der Kreis derer gesammelt werden, die sich ernstlich an das Wort Gottes in der Heiligen Schrift und an das Bekenntnis unserer Kirche binden wollen, damit aus solcher Sammlung von unten her Gemeinde sich bauen kann;
- b) dieser Kreis soll planmäßig und gründlich in die Heilige Schrift und das Bekenntnis eingeführt werden, dann aber der kämpfenden und betenden Gemeinde gemacht werden; auch in verpflichtender Form zum verantwortlichen Träger
- c) in jeder Gemeinde soll aus diesem Kreise heraus der Bruderrat gebildet werden, der die Verantwortung für die Leitung der Gemeinde auf sich nimmt;
- d) jede Gemeinde soll sich der übergemeindlichen Hilfen bedienen, die ihr geboten werden (Volksmission, Christenmission usw.)

6. Alle Arbeit am Gemeindeaufbau stellen wir unter das Wort der Heiligen Schrift:

„Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade

Gottes. So jemand redet, daß er es rede als Gottes Wort. So jemand ein Amt hat als aus dem Vermögen, das Gott darreicht, auf daß in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesus Christum, welchem sei Ehre und Gewalt von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“ 1. Petr. 4, 10, 11.

Visitationen der Bekennenden Kirche

Ueber die Visitationen in der Provinz Brandenburg und der Provinz Sachsen erhalten wir folgende Berichte:

1. Brandenburg.

„Nachdem wir vor Pfingsten fast alle Kirchentreise der Neumark und einige der wichtigsten — zentral gelegenen — Gemeinden der Niederlausitz besucht hatten, haben wir in der Woche zwischen dem Sonntag Trinitatis und dem 1. nach Trinitatis nun auch noch alle Kirchentreise der Kurmark visitiert. Trotz der geringen Zeit, die für die Vorbereitungen geblieben war, und trotz des mit Rücksicht auf Heuernte und Urlaubsbeginn gewiß nicht günstigen Termins der Visitationsreise sind wir im Rückblick darauf recht froh, daß wir sie noch wagten. Die Beteiligung der Gemeinden an den Einzelgottesdiensten ist im Durchschnitt über Erwarten gut gewesen. Die Beteiligung der Amtsbrüder an den Bezirkskonventen, wofür wir allen Brüdern von Herzen danken, war eine fast vollzählige. (Aus einem Bezirk von je 5—6 Kirchentreisen fehlten durchschnittlich höchstens 4—5 Brüder.) Die Nachmittagsversammlungen der Kreisbrüderräte und die Gottesdienste der Hauptkommission, in denen das Augsburger „Wort an die Gemeinden“ verlesen wurde, zeigten eine starke Vertretung der Gemeinden aus den betreffenden Bezirken. Wir hoffen vor allem, daß der Bericht über Augsburg, den Bruder Vogel an den Konventen sehr einbringlich und packend gab, und das Wort des Laienmitgliedes unseres Rates, des Herrn von Arnim, an die Laien — weiterwirken wird. Ein herzliches Wort des Dankes und Grußes sei auch hier an die auswärtigen Brüder aus Schlesien, Rheinland und Westfalen gerichtet, die uns eine unschätzbare Hilfe erwiesen haben. Wir haben vor, diese Visitationen nach eingehenderer Vorbereitung im Herbst zu wiederholen.“

2. Provinz Sachsen.

„Die Visitation unserer Kirchenprovinz liegt hinter uns. Wir sind den Brüdern Asmussen und v. Rabenau dankbar, daß sie uns im Auftrage des altpreussischen Bruderrats besucht und die mit einer solchen Aufgabe verbundenen Strapazen auf sich genommen haben. In 9 Pfarrerversammlungen (in Lebusa, Bitterfeld, Naumburg, Erfurt, Halle, Salzwedel, Stendal, Halberstadt, Magdeburg) wurde die Lage in der Bekennenden Kirche in der Provinz Sachsen festgestellt und eingehend besprochen. In Lebusa, Groß-Möhringen und Magdeburg fanden Gottesdienste der Bekennenden Gemeinde statt, in denen die Visitatoren mit dem Worte dienten. In einer Sitzung des erweiterten Bruderrats, zu der alle 17 Bezirke Vertreter gesandt hatten, wurden die Ergebnisse der Visitation durchgesprochen. Auf Einzelheiten dieser Besprechung soll hier nicht eingegangen werden. Wir werden noch lange damit zu tun haben, die Ergebnisse der Visitation für den weiteren Aufbau und Ausbau der Bekennenden Kirche in unserer Provinz auszuwerten. Aber das dürfen wir schon heute aussprechen, daß dieser Besuch uns neuen Mut gibt, trotz aller Schwierigkeiten, wie sie gerade in der traditionellen Unkirchlichkeit unserer Provinz gegeben sind, auf dem begonnenen Wege weiterzugehen. Vielleicht gefällt es Gott, von unserer Arbeit her in vielen Gemeinden der Provinz neues Leben wachsen zu lassen.“

Zum Weggang Karl Barths nach Basel

Der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union hat zum Weggang von Prof. D. Karl Barth, D. D., nach Basel, folgendes Wort an die Gemeinden gerichtet:

„Wir danken Herrn Professor D. Karl Barth für den erscheidenden Dienst, den er der Evangelischen Kirche dadurch

erwiesen hat, daß er durch seine theologische Arbeit das Wort Gottes als alleinige Richtschnur für Lehre und Ordnung der Kirche unter uns wieder zur Geltung gebracht hat.

Wir bezeugen, daß er getreu seinem Auftrag als Lehrer der Kirche in der Stunde der Gefahr zum Bekennen aufgerufen hat. Die von ihm vertretene Sache der Erneuerung von Kirche und Theologie aus dem ewigen Wort des dreieinigen Gottes ist und bleibt die Lebensfrage der Christenheit und darf von uns in der Deutschen Evangelischen Kirche nicht wieder preisgegeben werden.“

*

Karl Barth ist der von allen Gliedern der bekennenden Kirche anerkannte Lehrer der evangelischen Kirche Deutschlands. Reformierte, Lutheraner und Unierte stimmen darin überein. Der Verlust, den die bekennende Kirche durch Karl Barth erlitten hat, wird am besten deutlich, wenn wir uns sein großes Verdienst um die evangelische Kirche Deutschlands klar machen. Der lutherische Landesbischof D. Wurm schrieb darüber:

„Die Schwierigkeiten der heutigen Lage, die Unklarheit über elementarste christliche und kirchliche Verpflichtungen sind nur zu erklären aus einem falschen theologischen Ansatz. Auf ihn zuerst und unerträglich hingewiesen zu haben, ist und bleibt das Verdienst Karl Barths. Während viele von uns in der Freude über die politische Wendung im Frühjahr 1933 geneigt waren, bedenkliche Äußerungen der neuen kirchenpolitischen Gruppe aus dem Uberschwang des Gefühls abzuleiten, hat der unerbittliche Hüter des reformatorischen Erbes eine grundsätzliche Abweichung vom biblischen Offenbarungsbegriff festgestellt.

Und nun ist gerade an diesem Punkt, also genau da, wo die theologische Kritik einzusetzen hat, auch heute wieder die Gemeinde hellhörig geworden.

Um die Reinerhaltung des Evangeliums von solchen Zusätzen und um die Reinerhaltung der Kirchenführung von anderen als kirchlichen Motiven, geht es in dem ganzen Ringen, und eben darum wirklich um das Bekenntnis.“

*

Die Stellung des Christen zum staatl. Gehorsamseid

Der Christ ist zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit durch Gottes Gebot verpflichtet, ungleich stärker und umfassender, als es das Staatsgebot je tun könnte. Seine Gehorsamspflicht gilt unabhängig von allen Erwägungen politischer Klugheit oder persönlicher Zweckmäßigkeit; sie darf sich durch das persönliche Urteil über die Regierenden weder positiv noch negativ beeinflussen lassen. Der Christ gehorcht „um des Herrn willen“ (1. Petr. 2, 13), als „Sklave Gottes“ (2, 16), und deshalb nicht allein aus Furcht vor Strafe, sondern auch „um des Gewissens willen“ (Röm. 13, 5) und „nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen Herren“ (1. Petr. 2, 18). Er hat die Freiheit zu diesem Gehorsam, weil er jeder Obrigkeit gegenüber sagen kann wie Jesus zu Pilatus: „Du hättest keine Macht über mich, wenn sie dir nicht wäre von oben herab gegeben“ (Joh. 19, 11), d. h.: der Christ weiß sich auch da, wo er als Bürger seines irdischen Vaterlandes dessen Gesetzen gehorcht, in Gottes Welt und in Gottes Hand, der ihm durch das Gebot zu seiner Seligkeit helfen und mit ihm die ganze Welt bis zum Anbruch des Reiches Gottes erhalten will. „Jedermann sei untertan der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott, wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott gesetzt. Wer sich nun der Obrigkeit widersetzt, der widerstrebt Gottes Segnung“ (Röm. 13, 1f.). Dieses Wort hat nichts zu tun mit jenem allgemein anerkannten Grundsatz des Staatsrechts, daß jede Obrigkeit, die sich durchgesetzt und die Macht im Staat errungen hat, gültiges Recht schaffen und Gehorsam verlangen kann. Es will keineswegs eine göttliche Bestätigung für den jeweiligen politischen Erfolg oder Mißerfolg geben, sondern will einfach sagen, daß der Christ, unbeirrt durch den Wechsel der Personen und Formen der jeweiligen Obrigkeit dem von Gott zu seinem Heil eingesetzten und nicht

ohne Gottes unerforschliche Weisheit gerade so oder so besetzten Amt der Obrigkeit gehorchen soll.

Verlangt der Staat vom Christen die Bestätigung seiner Gehorsamspflicht durch einen Eid, also durch ein Versprechen, das unter Anrufung Gottes geschieht, so kann der Christ das im allgemeinen nicht nur unbedenklich, sondern er wird es sogar als ein Stück dieses Gehorsams freudig tun. Mit diesem Eid bringt der Christ zum Ausdruck, worin er, abgesehen von allen staatsrechtlichen und politischen Gründen den eigentlichen Grund seiner Gehorsamspflicht sieht, eben in dem in der Heiligen Schrift bezeugten Gebot Gottes. Aber zugleich liegt in dem Gehorsamseid gegenüber der staatlichen Obrigkeit für den Christen auch das andere, daß nämlich die ihn verpflichtende Obrigkeit vor diesem Gott ebenfalls Rechenschaft ablegen muß. Denn der Gehorsam muß da seine Grenze finden, wo er gegen Gottes offenbaren Willen verstößt. Schwört der Christ vor Gott der Obrigkeit Gehorsam, so sagt er damit — ob er das nun besonders ausspricht oder nicht — daß er da, wo ein obrigkeitliches Gebot Gottes klarem Gebot widerspricht, nicht gehorchen wird. Der Christ kann in solchem Falle seinen Gehorsam und die Anerkennung des obrigkeitlichen Amtes nur darin betätigen, daß er die Strafe für seine Weigerung ohne Widerstreben auf sich nimmt. Die Pflicht zu diesem leidenden Gehorsam muß er ohne Einschränkung ausüben. Die Pflicht zu einem aktiven Gehorsam, d. h. zur unbedingten Befolgung aller Gebote darf er keinesfalls uneingeschränkt auf sich nehmen.

Diese Auffassung von der Bedeutung des Eides gilt für den Christen unabhängig davon, welche Bedeutung die ihn verpflichtende Obrigkeit ihm beilegt. Er kann nicht verlangen, daß die Obrigkeit seinen Glauben und damit seine Auffassung vom Eid teilt, da diese ein weltliches Amt vertritt, das von Gott an Christen und Nichtchristen übertragen wird. Er muß nur die Gewißheit haben, daß die Obrigkeit weiß, mit welcher Begründung und Begrenzung er schwört. Läßt die Obrigkeit den Christen schwören, auch wenn sie selbst die Verpflichtung anders versteht, so ist das ihre Sache.

Für den Christen besteht also nicht die Frage, ob er den Eid leisten soll oder nicht, sondern nur die Frage, ob er den Eid mit der Deutung, die ihm von der Obrigkeit, die ihn abverlangt, gegeben wird, überhaupt leisten darf. Er muß sich also darüber vergewissern, ob er im stillschweigenden Einverständnis mit der Obrigkeit den Eid unter der Begründung und Begrenzung, die der christliche Glaube von ihm fordert, leisten darf, oder ob die Obrigkeit direkt oder indirekt diese Begründung und Begrenzung als untragbar ablehnt. Der Christ muß sich der Einstellung seiner Obrigkeit vergewissern und selbst seine Stellung unmißverständlich kundtun. Hier läßt sich keine allgemeingültige Regel aufstellen, wann die nötige Gewißheit vorhanden ist und deshalb mit gutem Gewissen geschworen werden kann. Das Anziehen kirchengeschichtlicher Beispiele hilft hier nicht viel, da vermutlich auch in früheren Zeiten mancher Christ den staatlichen Gehorsamseid, etwa einem absoluten Monarchen gegenüber, mit schlechtem Gewissen geschworen hat. Man darf aber auch nicht sagen, daß der Eid auf eine verfassungsmäßig gebundene Regierung ohne weiteres christlich tragbar und der auf den Willen eines absoluten Herrschers untragbar sei. Eine konstitutionelle Regierung garantiert uns ebensowenig wie eine absolute, daß sie sich in ihren Maßnahmen durch Gottes Gebot begrenzen lassen will. Jener Vergewisserung über das Bestehen des Eides auf Seiten des Staates bedarf der Christ grundsätzlich jeder Obrigkeit gegenüber; sie kann aber u. A. dadurch in besonderer Weise gefordert sein, daß der Staat selbst dem von ihm geforderten Eid eine Formulierung und Auslegung gibt, welche die dem Christen selbstverständliche Begrenzung desselben durch Gottes Gebot auszuschließen scheint. Der damit eintretende Gewissenskonflikt war für viele Christen bei dem vom Dritten Reich geforderten Gehorsamseid vorhanden, und damit die Gefahr, daß sie nur mit schlechtem Gewissen und gezwungen den Eid schwören können.

In diesem Fall mußte die Kirche um der bedrängten Gewissen willen eingreifen. Konnte sie vielleicht bei den früheren Eidesleistungen — mit Recht oder Unrecht — als selbstverständlich annehmen, daß der Staat um die christliche Begrenzung des Eides weiß und sie duldet, so durfte sie das doch in dem Augenblick nicht mehr stillschweigend tun, wo dies zur Gewissenfrage und damit zu einem Anliegen öffentlichen Bekenntens geworden war. Da der Christ in Fragen des Glaubens nie als Einzelner, sondern immer als Glied der Kirche mit dem Staat zu tun hat, war es Pflicht der Kirche, durch ein öffentliches Bekenntnis jene Gewißheit zu schaffen, und sie war das sowohl ihren Gliedern als auch dem Staat schuldig. Solange die Kirche schwieg, konnten sich die betroffenen Christen nur dadurch das — christlich immer geforderte — gute Gewissen verschaffen, daß sie selbst vor der Eidesleistung jene Begrenzung aussprachen, als Frage an den Staat und an die Kirche. Das ist da und dort geschehen, und hat, besonders im Fall von Professor Barth, die Wirkung gehabt, daß jetzt auch die Kirche durch ihre Vorläufige Zeitung dem Staat gegenüber sich zur christlichen Auffassung des Eides bekannte. blieb diese Erklärung vom Staat unwidersprochen, so konnte der einzelne Christ mit Berufung darauf für seine Person den Eid leisten.

Durch die Zerrüttung der Kirche und die der Entscheidung beigegebene Begründung hat der Staat praktisch die Erklärung der Kirche zurückgewiesen; er verlangt damit tatsächlich einen Eid, wie ihn der Christ nicht leisten darf. Die Gewissensnot bleibt damit bestehen. Die Kirche hat jetzt die selbstverständliche Pflicht, sich auf die Seite Barths zu stellen und erneut zu erklären, daß trotz dieser gegen sie gefallenen Entscheidung des Staates ihre Glieder den Eid nur christlich, d. h. mit der in der Anrufung Gottes enthaltenen Begründung und Begrenzung leisten werden. Es wird dabei zu erwägen sein, ob die Kirche nach dem Geschehenen sich noch damit begnügen kann, wenn der Staat dieser neuerlichen Erklärung nur nicht ausdrücklich widerspricht, oder ob sie nicht vielmehr von ihren Gliedern verlangen muß, daß bis auf weiteres jeder Christ vor der Eidesleistung sich ausdrücklich die Erklärung seiner Kirche zu eigen macht.

Bekenntnisgemeinden in Not und Bedrückung

Seelow

Seelow ist eine kleine Kreisstadt von etwa 3000 Einwohnern am Rande des Oberbruches, unweit Küstrin. In nächster Nähe von Seelow liegen alte Niederlassungen des Templerordens, die seit jeher reges kirchliches Leben haben. Die verwaiste Pfarrstelle in Seelow wurde verwaltet von dem Hilfsprediger Pecina, der der Bekenntenden Kirche angehört. Die Mehrheit der kirchlichen Körperschaften von Seelow stehe sich hinter die Bekenntende Kirche. Der Kirchenbesuch stieg in kaum geahnter Weise bis hin zu 1000 und mehr Gottesdienstbesuchern. Mehrfache Versuche eines deutsch-christlichen Pfarrers, in der Gemeinde Fuß zu fassen, schlugen fehl. Obwohl die Gemeinde zu mindestens 95 % hinter ihm stand, wurde P. Pecina aus seiner Gemeinde ausgewiesen zur gleichen Zeit, als die Ausweisungen in der Mark Brandenburg im April dieses Jahres wieder einsetzten.

Die Gemeinde wurde zunächst von benachbarten Pfarrern der Bekenntenden Kirche versorgt. Schließlich übernahm die Gemeinde der Hilfsprediger Haorhausen nach seiner Ausweisung aus Sternberg. Sofort stellte sich die Gemeinde freudig hinter ihn. Er nahm den Konfirmandenunterricht wieder auf. Nur Gottesdienste in der Kirche konnte er nicht halten, da in zwischen ein deutsch-christlicher Pastor und ein Vikar nach Seelow entsandt waren und die Kirche in Besitz genommen hatten. Die Gemeinde lehnte diese Herren ab, sodas zu ihren Gottesdiensten sich kaum 30 Personen einfanden.

Die Gemeinde versuchte, dafür Bibelfurden in Privathäusern zu halten, da auch die Einrichtung einer Notkirche unmöglich

gemacht wurde. Am 5. Juni hielt Pastor Haarhausen demgemäß im Hause eines Seelower Landwirts eine Bibelstunde ab, die von 150—180 Leuten besucht war. Während der Bibelstunde erschien ein Polizeiwachtmeister und hob die Versammlung auf. Pastor H. wies vergeblich darauf hin, daß es sich um keine Versammlung, sondern um eine Gemeindebibelstunde handele und erklärte schließlich, daß die Bibelstunde in der Kirche stattfinden würde. Die Teilnehmer begaben sich in die Kirche, die inzwischen von unbekannter Hand geöffnet worden war. P. H. wurde noch am gleichen Abend vor die Polizei geladen und am nächsten Tage aus dem gesamten Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. ausgewiesen. Wiederum war die Gemeinde ohne einen Pfarrer, der ihrem Willen zum Festhalten an Bibel und Bekenntnis entsprach. Wiederum sah sich die Gemeinde der Gefahr ausgesetzt, daß die Amtshandlungen nicht ordnungsmäßig vollzogen werden konnten. Es war nach der Ausweisung Pastor Pecinas bereits einmal vorgekommen, daß ein Kind ohne Geistlichen beerdigt werden mußte. Bei dieser Beerdigung hatte Frau Pastor Pecina Schrifsworte verlesen, und ein Frauenhilfsmitglied hatte ein Gebet gesprochen.

Der entsandte deutsch-christliche Pfarrer versuchte mit Gewalt, sich Geltung zu verschaffen. So strengte er eine Klage gegen Frau Pastor Pecina auf Räumung des Pfarrhauses an. Er entließ den Kirchendiener, der seit langem diesen Dienst versieht, fristlos unter mißbräuchlicher Anwendung des Art. 34 der Verfassungsurkunde. Schließlich erließ er folgenden

Aufruf an die Gemeinde in der Zeitung

(„Seelower Tageblatt“ vom 8. Juni 1935):

„Von interessierter Seite werden Hirtenbriefe und geheime Flugblätter verteilt, in denen sowohl die Rechtsordnung der Kirche, als auch die Ordnung der Gemeinde in einseitig kirchenpolitischer Absicht willkürlich dargestellt und so die Gemüter verwirrt werden. Wir machen noch einmal darauf aufmerksam, daß niemand durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation seiner Pflicht der Evangelischen Kirche gegenüber enthoben ist. (Vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 10 vom 15. 5. 1935.) Konfirmandenunterricht kann aufgrund der Art. 48—50 nur über das zuständige Pfarramt geregelt werden. Lasse sich niemand irreführen, sondern arbeite jeder zum Nutzen des Ganzen. Der Heilige Geist ist ein Geist des Friedens, der Einigkeit und der Kraft. — Frohe und gesegnete Pfingsten wünscht der Gemeindeführer.“

Dieses Pfingstfest sah für die Beken nende Gemeinde so aus:

Da die Gemeinde wochenlang von ihrem Gotteshause ferngehalten worden war, hatte sie die Absicht, das Pfingstfest in ihrer Kirche zu feiern. Sie hatte daher einen Gottesdienst auf 9 Uhr angesetzt. Ein Pfarrer der Beken nenden Kirche war nach Seelow gekommen, um den Gottesdienst zu halten. Als sich mehrere hundert Glieder der Gemeinde um 9 Uhr in der Kirche einfanden, stand vor dem Altar bereits der deutsch-christliche Pastor. Die Gemeinde nahm in voller Ruhe Platz. Der Pfarrer der Beken nenden Kirche nahm ohne Talar ebenfalls in einer Bankreihe Platz. Er hatte angesichts der Sachlage die Absicht, im Anschluß an den deutsch-christlichen Gottesdienst zur Gemeinde zu sprechen. Dazu kam es jedoch nicht, da der Pfarrer Kreuzberger mit Gewalt aus der Kirche entfernt wurde. Das über die Vorgänge aufgenommene

Protokoll,

das am 9. Juni von dem Stadt- und Polizeisekretär aufgenommen wurde, hat folgenden Wortlaut:

„In meiner Eigenschaft als Geistlicher muß ich zunächst die Auslage verweigern, auf wessen Veranlassung ich hier eingetroffen bin. Begründung: Es handelt sich um eine interne Berufsangelegenheit der Kirche.“

Ueber die Ereignisse des heutigen Sonntag-Vormittag im Zusammenhang mit meinem Aufenthalt in der Seelower Kirche gebe ich nach bestem Wissen und Gewissen unter dem frischen Eindruck derselben folgende Darstellung: Ich begab mich in Gesellschaft Seelower Bekannter kurz vor 9 Uhr vormittags in die hiesige Evangelische Kirche. Nachdem ich soeben auf einer der Seitenbänke nahe am Haupteingang Platz genommen hatte, wurde ich von mehreren Herren der Gendarmeriebeamten ohne nähere Begründung aufgefordert, die Kirche zu verlassen und „etwas mit herauszukommen“. Die Begründung wurde mir trotz Ansuchens nicht erteilt. Ich erklärte, soweit ich mich erinnere, bei dieser Gelegenheit noch, ich wolle dem Gottesdienst beiwohnen und ferner, daß ich mich über das Vorgehen der Gendarmeriebeamten werde beschweren müssen. Ich wurde darauf zunächst unbehelligt gelassen. Die Beamten verließen offenbar die Kirche. Nach einigen Minuten wurde ich zum zweiten Mal von den Herren Gendarmeriebeamten — jetzt energischer — ersucht, die Kirche zu verlassen. Eine Begründung wurde mir wieder nicht zuteil.

In der Absicht, nunmehr dem Befehl der Herren Gendarmeriebeamten Folge zu leisten, hielt ich es für notwendig, mich vor dem zwangsweisen Verlassen der Kirche der versammelten Bekenntnisgemeinde zu erkennen zu geben. Ich tat das mit den Worten: „Ich bin der Pfarrer der Beken nenden Kirche.“ Als mich die Herren Gendarmeriebeamten packten, um mich abzuführen, entstand in der Kirche ein ungeheurer Tumult. Ein großer Anäuel von Menschen schob sich teils zwischen mich und die Beamten, wohl in der Absicht, um mich zu befreien oder aber in der Kirche zurückzuhalten, teils im Rahmen des Haupteinganges, sodaß die Beamten mich mühsam und für mich schmerzhaft durch den Menschen schwarm schleifen mußten. Erfreulicherweise ging es mit leichten Schürfungen und gelinden Quetschungen ab. Auf dem Kirchplatz in etwas freierer Verfassung angekommen, bat ich die Herren Gendarmeriebeamten, mich doch freizulassen, ich würde ihnen ohne Widerstand folgen. Ganz außer Atem bat ich sie um meinen verlorengegangenen Hut. Dennoch wurde ich sehr unanft, ohne auszulassen, über den Kirchplatz gerissen und in das Rathaus gebracht. Dort zur protokolllarischen Vernehmung angelangt, wurde ich durchaus höflich und sachlich behandelt.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch hinzufügen, daß, soweit ich vom Rathaus her wahrnehmen konnte, der Tumult nach meiner Abführung zunächst keineswegs abebbte, sondern sich eher noch steigerte. Anscheinend verließ ein beträchtlicher Teil der Kirchgänger unter Absingen von „Ein feste Burg“ und eines anderen geistlichen Liedes die Kirche.

v. g. u. Bernhard Kreuzberger, P.“

In der Tat hatte sich der Gemeinde eine ungeheure und verständliche Erregung bemächtigt. Diese wurde noch dadurch gesteigert, daß der deutsch-christliche Pastor Dr. Hafner der Polizei zurief:

„Bitte das Volk nicht aus der Kirche lassen.“ Tatsächlich unternahm die Polizei den — allerdings vergeblichen — Versuch, die Kirchentüren zu sperren.

Besonders empört waren über die Vorgänge einige auswärtige Kirchenbesucher, die von den Dingen in Seelow bisher in keiner Weise unterrichtet waren und daher als wirklich neutrale Zeugen angesehen werden müssen. Sie stellten sich sofort als Zeugen zur Verfügung.

Als die Gemeinde das Gotteshaus verlassen hatte, befanden sich außer dem deutsch-christlichen Pastor und seinem Talar nur noch einige Konfirmanden und der Organist in der Kirche.

So war die Gemeinde Seelow am 1. Pfingsttage zum dritten Mal in kurzer Zeit eines Seelsorgers beraubt, da P. Kreuzberger sofort ausgewiesen wurde.

Daß es der Gemeinde allein um die Reinhaltung der Lehre ihrer Gemeinde geht, zeigt sie am besten dadurch, daß sie mit großer Treue an den Gottesdiensten der Nachbargemeinden teilnimmt. An Waldgottesdiensten nehmen durchschnittlich 300—500 Seelower Gemeindeglieder teil, obwohl sie oft 5 Km. beschwerlichen Sandweges zurücklegen müssen. Auch die Amtshandlungen werden von Bekenntnispfarrern der Nachbargemeinden vorgenommen.

Gesetz über Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche

Berlin, 27. Juni. Das gestern verabschiedete Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Hängt die Entscheidung eines bürgerlichen Rechtsstreites davon ab, ob seit dem 1. Mai 1933 in den evangelischen Landeskirchen oder in der Deutschen Evangelischen Kirche getroffene Maßnahmen gültig sind oder nicht, und wird die Gültigkeit von einem am Verfahren Beteiligten oder von dem entscheidenden Gericht bezweifelt, so hat dieses das Verfahren bis zur Entscheidung der Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche (§§ 2, 3) auszusetzen. Diese wird beim Reichsministerium des Innern gebildet.

§ 2.

Die Beschlußstelle beschließt darüber, ob die in § 1 bezeichneten Maßnahmen gültig sind oder nicht.

Der Beschluß der Beschlußstelle ist endgültig und allgemein verbindlich. Er ist im Rechtsanzeiger bekanntzumachen.

§ 3.

Die Beschlußstelle kann die Entscheidung dem Gericht überlassen.

§ 4.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft. Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens.

*

Die derzeitige Rechtslage in der deutschen evangelischen Kirche und in einem Teil der evangelischen Landeskirchen, so berichtet das „Deutsche Nachrichtenbüro“ in einem Kommentar, hatte es mit sich gebracht, daß sich die Gerichte in einer größeren Anzahl von Fällen bei z. T. unbedeutenden Anlässen mit grundlegenden Fragen über den Ausbau der deutschen evangelischen Kirche, sowie ihrer Gliederungen beschäftigten und dabei die Verfassungsmäßigkeit der Organe der deutschen evangelischen Kirche nachprüfen, sowie zu sonstigen kirchlicherseits getroffenen Maßnahmen Stellung nehmen mußten.

Durch die Schaffung einer Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche beim Reichsministerium des Innern soll unter Entlastung der Gerichte eine einheitliche Entscheidung über rechtlich zweifelhafte Maßnahmen, die in der deutschen Evangelischen Kirche oder in den evangelischen Landeskirchen getroffen worden sind, sichergestellt werden. Die in manchen Fällen nicht leicht zu übersehenden rechtlichen und tatsächlichen Vorgänge in der deutschen evangelischen Kirche und in ihren Gliederungen werden damit zur Nachprüfung einer Stelle übertragen, die durch ihre Auswahl ihrer Mitglieder und durch engste Zusammenarbeit mit den für die Kirchenpolitik verantwortlichen Reichsminister des Innern die Gewähr dafür bietet, daß ihre Beschlüsse der tatsächlichen und rechtlichen Lage auf dem Gebiete der evangelischen Kirche entsprechen.

Kurze Mitteilungen

Pastor Pecina aus Seelow (Mark), der am 3. Mai aus dem ganzen Regierungsbezirk Frankfurt a/O. ausgewiesen wurde und daraufhin eine Vertretung des Pfarrers in Groß Behnig a. d. Lehnern Bahn übernommen hatte, ist am 1. Juli im Auftrage des Landratsamtes in Rathenow von einem Wachtmeister verhaftet und nach Potsdam in Schutzhaft gebracht worden. Gründe für diese Maßnahme wurden nicht angegeben.

Sieben sächsische Predigtamtskandidaten legten Mitte Mai in München ihr 2. theologisches Examen ab, da sie sich von der deutschchristlichen Kirchenregierung Sachsens nicht prüfen lassen wollten.

Mitte Juni legten 13 ostpreussische Theologiestudenten ihr erstes theologisches Examen in München ab, da sie das deutschchristliche Kirchenregiment ablehnen.

Am Montag, den 24. 6., vormittags hat der Schleswig-holsteinische Landesbischof Paulsen das Preeker Predigerseminar aufgesucht und vor den Kandidaten zur kirchlichen Lage und zu besonderen sie in Preeß bewegenden Fragen gesprochen. Am gleichen Tage haben dann weitere sechs Kandidaten das Seminar verlassen und den Landesbruderrat gebeten, sie in Vikariate zu weisen. Nunmehr haben sich von den 21 Preeker Kandidaten insgesamt 14 für den Ausbildungslehrgang der Bekennenden Kirche entschieden. Von diesen 14 Kandidaten werden 7 in und um Altona und 7 andere in und um Flensburg vikariieren und vor allem in regelmäßigen Konventen zusammenarbeiten.

Neuerscheinungen

1. Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche. Dritte Tagung in Augsburg vom 4.—6. Juni 1935. Verhandlungen, Reden und Beschlüsse. Im Auftrage des Bruderrats herausgegeben von Karl Immer. Kommissionsverlag Emil Müller, Wuppertal-Barmen. 96 S. Preis 0,80 RM.; 10 Stüd 0,75 RM.; 25 Stüd 0,70 RM.; 50 Stüd 0,67,5 RM.; 100 Stüd 0,65 RM.
2. Asmussen, Hans: Barmen! Theologische Existenz heute. Heft 24. Chr. Kaiser-Verlag, München. 48 S. Preis 0,75 RM., Partiepreise.
3. Schlier, Heinrich: Das Schiffelein der Kirche. Theologische Existenz heute. Heft 23. Chr. Kaiser-Verlag, München. 22 S. Preis 0,50 RM., Partiepreise.
4. Bekenntnispredigten, Heft 3.
Inhalt:
Predigt über Luk. 9, 55 von P. D. v. Bodenschwingb;
Predigt über Abd. 10, 13—21 von Oberkirchenrat Schieber;
Predigt über 2. Kor. 7, 2—10 v. Kirchenrat Sammetreuther;
Predigt über 2. Kor. 4, 7—10 von P. Lic. Ellwein.
Chr. Kaiser-Verlag, München. 34 S. Preis 0,45 RM., Partiepreise.
5. Stoll, Christian: Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis der lutherischen Kirche. Bekennende Kirche, Heft 28. Chr. Kaiser-Verlag, München. 48 S. Preis 0,80 RM.; Partiepreise.
6. Hopf, Friedrich Wilhelm: Lutherische Kirchenordnung. Bekennende Kirche, Heft 29. Chr. Kaiser-Verlag, München. 88 S. Preis 1,40 RM.; Partiepreise.

„Wort an die Gemeinden, ihre Pfarrer und Ältesten“. Sonderdruck zu beziehen durch: 1. durch die Druckerei Montanus & Ehrenstein, Wuppertal-Wichlinghausen; 2. durch das Büro der Bekenntnissynode, Bad Deynhausen.

Der Rundbrief darf auch in Zukunft nur an eingetragene Mitglieder der Bekennenden Gemeinden abgegeben werden.

Druck: Westfälisch-Lipp. Vereinsdruckerei G.m.b.H., Herford.